

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 611 Bergbau, §§ 276, 249; Bergbaupolizeiverordnung
für den Landesbergbaubezirk Dortmund vom 1. Mai 1935
i.d.F. vom 1. Juli 1953 § 324a; ZPO § 256, §§ 280 a.F.,
269 a.F.

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 193/77

Urteil des BAG vom 9. November 1978

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 193/77

6 Sa 963/72 Düsseldorf

Verkündet
am 9. November 1978

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

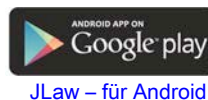
hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. November 1978 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Waydelin und Lichtenstein für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 22. Dezember 1976 - 6 Sa 963/72 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1923 geborene Kläger war nach seiner Ausbildung zum Betriebselektriker im oberschlesischen Kohlenbergbau bis Juni 1957 überwiegend unter Tage als Elektriker tätig. Von Juni 1957 bis Mai 1960 arbeitete er dann auf der Zeche Z

der ehemaligen R AG, deren Rechtsnachfolgerin die Beklagte geworden ist. Er wurde dort zunächst als Zechenelektriker und Elektrohauer beschäftigt. Da er einen höheren Verdienst erzielen wollte, wurde er auf eigenen Wunsch am 3. April 1959 ohne weitere Ausbildung als Kohlenhauer im Einzelgedinge eingesetzt. In der 13. Schicht meldete er sich krank. Nach seiner Genesung verrichtete er andere bergmännische Arbeiten unter Tage, bis er am 15. Mai 1960 auf eigenen Wunsch vom Bergbau abkehrte.

Seit der Zeit seines Einsatzes als Kohlenhauer im April 1959 beschwert sich der Kläger über ständige Rückenschmerzen. Seit Juli 1965 bezieht er eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit.

Im Oktober 1971 hat der Kläger Klage auf Zahlung von Schadenersatz in Höhe von 19.280,-- DM gegen die Beklagte erhoben. Er hat geltend gemacht, die Rechtsvorgängerin der Beklagten habe schuldhaft ihre Fürsorgepflicht verletzt, als sie ihn im April 1959 ohne Einarbeitung sofort selbständig als Hauer im Einzelgedinge einsetzte. Die Überforderung habe bei ihm eine Krankheit ausgelöst, die ihn 1960 zum Berufswechsel gezwungen und dann zu seiner Frühinvalidität geführt habe. Die Beklagte sei verpflichtet, ihm den Schaden zu ersetzen, den er dadurch erlitten habe, daß er nach seiner Abkehr vom Bergbau in der Zeit von 1960 bis Juli 1965 einen geringeren Verdienst erzielt habe.

Das Arbeitsgericht und das Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Auf die Revision des Klägers hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts mit Urteil vom 13. Dezember 1974 - 2 AZR 365/73 - das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufgehoben und die Sache an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen. Der Zweite Senat hat angenommen, durch die Beschäftigung des Klägers als Kohlenhauer im Einzelgedinge habe die Rechtsvorgängerin der

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Beklagten objektiv ihre gegenüber dem Kläger bestehende Fürsorgepflicht verletzt; der Zweite Senat hat es aber für möglich gehalten, daß sie nicht schuldhaft gehandelt habe, und deshalb hat er die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Nach der Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landesarbeitsgericht hat der Kläger seine Klage um einen Feststellungsantrag erweitert und nunmehr beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 19.280,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 12. Oktober 1971 zu zahlen,
2. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger den Schaden zu ersetzen, der ihm durch den Einsatz mit Hauertätigkeit im April 1959 entstanden ist, soweit er nicht bereits durch den bisherigen Klageantrag erfaßt ist, und in Zukunft noch entstehen wird.

Die Beklagte hat zu ihrem Antrag auf Abweisung der Klage behauptet, der Einsatz des Klägers habe einer im Bezirk des Landesoberbergamtes Nordrhein-Westfalen gebilligten Übung entsprochen. Deshalb habe ihre Rechtsvorgängerin nicht schuldhaft gehandelt.

Das Landesarbeitsgericht hat mit Teilurteil dem Feststellungsbegehren des Klägers entsprochen. Mit ihrer Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Beklagten ist unbegründet.

- I. Die Feststellungsklage ist zulässig.
 1. Vorliegend handelt es sich um eine Feststellungsklage nach § 256 ZPO und nicht, wie die Beklagte meint, um eine Zwischenfeststellungsklage nach § 280 a.F. Dadurch, daß der Kläger den Feststellungsantrag auf den von dem Klageantrag zu 1. nicht erfaßten Teil seines erlittenen Schadens und seinen künftigen Schaden beschränkt hat, ist nicht, wie bei der Zwischenfest-

- 4 -



- 4 -

stellungsklage, eine Vorfrage hinsichtlich des vom Kläger beziffert geltend gemachten Schadens, sondern nur die Frage des Restanspruchs zu klären.

Die in der Berufungsinstanz geschehene Erhebung dieser Klage ist schon deshalb zulässig, weil die Beklagte sich rügelos darauf eingelassen hat (§ 269 ZPO a.F.). Der Zulässigkeit steht auch nicht entgegen, daß der Feststellungsantrag erst nach Zurückverweisung an das Landesarbeitsgericht gestellt worden ist. Auch nach der Zurückverweisung an das Berufungsgericht ist eine Klagerweiterung noch möglich (Grunsky in Stein-Jonas, ZPO, 20. Aufl., § 565 Anm. II 1 Rdz. 4).

2. a) Der Kläger hat ein rechtliches Interesse an der erstrebten Feststellung, auch wenn er damit Schäden festgestellt haben will, die zum Teil schon entstanden sind. Solange der schädigende Zustand andauert und die Entstehung weiteren Schadens zu erwarten ist, ist es prozeßwirtschaftlich nicht sinnvoll, den Feststellungsantrag, wie die Revision es fordert, in einen Leistungsantrag für die Vergangenheit und einen Feststellungsantrag für die Zukunft aufzuspalten (BAG AP Nr. 5 zu § 256 ZPO; BAG AP Nr. 37 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers [zu I 2 a der Gründe]).

b) Entgegen der Ansicht der Beklagten ist es nicht notwendig, daß der Kläger seinen Schaden im einzelnen genau darlegt. Für die Zulässigkeit des Feststellungsantrages reicht es aus, daß der Kläger einen Schaden mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit vorträgt (BGHZ 4, 133 [135] zu I 2 der Gründe). Dies hat der Kläger getan. Nach dem Gesamtgeschehen ist es in einem gewissen Umfang wahrscheinlich, daß die Arbeitsunfähigkeit des Klägers ganz oder teilweise auf seinen Einsatz als Kohlenhauer bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten zurückzuführen ist und er so einen Schaden erlitten hat.

II. In der Sache selbst hat das Landesarbeitsgericht zutreffend angenommen, daß die Rechtsvorgängerin der Beklagten schuldhaft ihre Fürsorgepflicht verletzt hat und die Beklagte dem Kläger für den ihm daraus entstandenen oder noch entstehenden Schaden haftet.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

1. Daß die Rechtsvorgängerin der Beklagten durch die Beschäftigung des Klägers als Kohlenhauer objektiv gegen ihre Fürsorgepflicht verstieß, hat der Zweite Senat in seinem früheren Urteil eingehend begründet. Der erkennende Senat tritt dieser Rechtsauffassung des Zweiten Senat bei; zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die den Parteien bekannte Begründung des Zweiten Senats verwiesen.

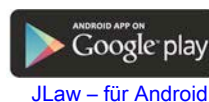
2. Daß dieser Verstoß der Rechtsvorgängerin der Beklagten auch schuldhaft war, hat das Landesarbeitsgericht der von ihm eingeholten Stellungnahme des Landesoberbergamtes Nordrhein-Westfalen vom 9. Oktober 1975 entnommen. Danach trifft die Darstellung der Beklagten nicht zu, daß es im Jahre 1959 allgemeine behördliche Übung gewesen sei, entgegen § 324 a der Bergpolizeiverordnung für die Steinkohlenbergwerke vom 1. Mai 1935 i.d.F. vom 1. Juli 1953 (BPV) den Einsatz von Zecheelektrikern und Elektrohauern als Kohlenhauer zu billigen. Unter diesen Umständen konnte das Landesarbeitsgericht ohne Rechtsverstoß annehmen, daß die Rechtsvorgängerin der Beklagten bei der gegenteiligen Verwendung des Klägers schuldhaft gehandelt hat. Denn sie als Bergbauunternehmen mußte bei Beachtung der im Verkehr und damit im Bergbau erforderlichen Sorgfalt sicherstellen, daß das Gebot des § 324a BPV nicht verletzt wurde; sowohl ein tatsächlicher wie rechtlicher Irrtum der Rechtsvorgängerin der Beklagten hierüber müßte als fahrlässig gelten.

3. Die somit fehlerfrei festgestellte schuldhafteste Vertragsverletzung der Rechtsvorgängerin der Beklagten verpflichtet die Beklagte, dem Kläger allen daraus entstandenen und entstehenden Schaden zu ersetzen. Mehr in dieser Beziehung zu erörtern besteht kein Anlaß. Die Frage, ob und inwieweit die Schadenersatzforderungen des Klägers entsprechend der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs durch eine sogenannte "Tendenzneurose" des Klägers ausgeschlossen oder gemindert sind, muß für jede der einzelnen Schadenersatzforderungen besonders geprüft und beantwortet werden. Das gleiche gilt für die Frage, ob die Beklagte für die einzelnen Ansprüche unbeschränkt haftet oder ob die Zeitdauer,

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

für die der Kläger Schadenersatz verlangen kann, durch eine erst später sich ausbildende "Tendenzneurose" eingeschränkt ist. Die Rügen der Beklagten, diese Fragen seien im Berufungsurteil rechtlich fehlerhaft gewürdigt oder überhaupt nicht geprüft worden, gehen daher fehl.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Waydelin

Lichtenstein



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)